

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang  
Öffentliche Theologie/Public Theology  
vom 30. September 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-44.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-44.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer .....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs .....	4
§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen .....	4
§ 35 ECTS-Leistungspunkte und Module .....	5
§ 36 Masterarbeit .....	8
§ 37 In-Kraft-Treten .....	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den interdisziplinären konsekutiven Masterstudiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ unter Beteiligung der Fächer Evangelische Theologie, Politikwissenschaft und Philosophie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. <sup>2</sup>Die drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 31 Studienbeginn und -dauer**

<sup>1</sup>Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiengangs ist ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und einem Anteil von mindestens 45 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie nachzuweisen.

(2) Der Masterstudiengang „Öffentliche Theologie / Public Theology“ kann in Abhängigkeit vom qualifizierenden Studiengang in zwei Profilen studiert werden:

1. Das Profil 1 „konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines qualifizierenden Studiengangs mit einem Anteil von 60 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie“ richtet sich an Studierende die im qualifizierenden Abschluss mindestens 60 ECTS-Punkte in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie nachweisen.

2. Das Profil 2 „konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines qualifizierenden Studiengangs mit einem Anteil von 45 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie“ richtet sich an Studierende, die im qualifizierenden Abschluss weniger als 60 ECTS-Punkte in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie nachweisen.

### § 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ führt zu einem zweiten wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Er ist forschungsorientiert und bereitet die Studierenden auf die Promotion und diverse Berufsfelder in und außerhalb der Universität vor.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ ist interdisziplinär angelegt und basiert auf der Kooperation der Fächer Evangelische Theologie, Philosophie und Politikwissenschaft an der Universität Bamberg. <sup>2</sup>Die Studieninhalte konzentrieren sich auf den die Fächer verbindenden Bereich theologischer, ethischer und politischer Fragestellungen und Zusammenhänge aus öffentlich-theologischer Perspektive. <sup>3</sup>Ebenso werden auch angrenzende ökonomische, sozialphilosophische und soziologische Standpunkte und Theorien berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Studiengang zeichnet sich darüber hinaus durch einen starken Bezug zu konkreten öffentlichen Diskursen aus.

(3) <sup>1</sup>Ziel des Studiengangs ist es, die öffentliche Diskurskompetenz der evangelischen Theologie aufzuzeigen und eigenständig zu entwickeln. <sup>2</sup>Die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs verfügen über vertiefte Kenntnisse theologisch-ethischer, religiöser, politischer, sozialphilosophischer und ökonomischer Orientierungsquellen und Theorien sowie über ein umfassendes Verständnis der Zusammenhänge zwischen diesen Bereichen. <sup>3</sup>Dieses Wissen befähigt die Studierenden, theologisch-ethische Kriterien interdisziplinär reflektiert anzuwenden und damit fundierte Urteile in öffentlichen Orientierungsfragen zu fällen. <sup>4</sup>Darüber hinaus sind sie in der Lage, ihre Kenntnisse und Standpunkte zu kommunizieren und zu vermitteln.

(4) <sup>1</sup>Der Studiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ bietet eine anspruchsvolle Vorbereitung für die Arbeit in Kirche und Diakonie, insbesondere an Orten, an denen öffentliche Auskunftsfähigkeit in politischen und gesellschaftlichen Fragen gefordert ist, in Bildungseinrichtungen (z. B. dem Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung), in zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Parteien, Stiftungen), in Unternehmen, sowie im Medienbereich (z. B. Journalismus). <sup>2</sup>Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang die Absolventen und Absolventinnen für die Aufnahme einer Promotion und einer darauf folgenden wissenschaftlichen Laufbahn.

### § 34 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus. <sup>2</sup>In der Regel sollte eine der beiden Fremdsprachen Englisch sein. <sup>3</sup>Der Nachweis der antiken Fremdsprachen erfolgt durch ein Latinum, Graecum oder Hebraicum; der Nachweis der modernen Fremdsprachen durch Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

(2) Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden.

## § 35 ECTS-Leistungspunkte und Module

(1) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang sind Module durch die darin vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in folgende sechs Bereiche.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang gliedert sich in sechs Bereiche, denen entsprechend dem jeweiligen Studiengangsprofil Module gemäß der Absätze 3 bis 9 zugeordnet sind. <sup>2</sup>Die Module werden gemäß der folgenden Tabellen (Abs. 3-9) durch Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Portfolios abgeschlossen. <sup>3</sup>Für ein Portfolio sind innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist kumulativ mehrere Teilarbeitpunkte der Themen der Veranstaltungen zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird.

(3) <sup>1</sup>Kernbereich mit insgesamt 30 ECTS: Mit dem Kernbereich, der aus Pflichtmodulen der drei beteiligten Fächer Politikwissenschaft, Evangelische Theologie und Philosophie besteht, wird die Grundlage für die darauf aufbauende Vertiefung und Spezialisierung der Studierenden gelegt. <sup>2</sup>Vermittelt werden grundlegende Kenntnisse der relevanten ethischen und politikwissenschaftlichen Theorien und religiösen Orientierungsquellen. <sup>3</sup>Zum Kernbereich gehören folgende Module:

### Kernmodul 1: Einführung in die theologische Ethik 10 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
<b>6 Semesterwochenstunden</b>			
Vorlesung „Einführung in die Ethik“ oder Vorlesung „Geschichte der Ethik“	P	Benotung	Hausarbeit
2 Seminare aus dem Themenbereich öffentlicher Theologie	WP		

### Kernmodul 2: Politische Theorie 10 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
<b>4 Semesterwochenstunden</b>			
Vorlesung: „Positive Politische Theorie“	P	Benotung	Klausur
Vertiefungsseminar „Politische Institutionen“ oder Proseminar moderne politische Theorie: Handlungs- und Entscheidungstheorie, Spieltheorie, Rational Choice	WP		

### Kernmodul 3: Philosophische Ethik oder normative Theorie 10 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
<b>6 Semesterwochenstunden</b>			
Vorlesung „Einführung in die philosophische Ethik oder Normative Theorie“	P	Benotung	Klausur
Hauptseminar zu einem ethischen Grundtext	WP		
Lektüregespräch zu einem Klassiker der Ethik	P		

<sup>4</sup>Beim Kernmodul 2 kann die Klausur durch drei Hausarbeiten (Essays) als Prüfungersatzleistungen substituiert werden. <sup>5</sup>Die Modulnote wird bei dieser Substitution durch den Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungersatzleistungen gebildet; das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. <sup>6</sup>Beim Kernmodul 3 kann die Klausur durch drei Hausarbeiten (Essays) als Prüfungersatzleistungen substituiert werden. <sup>7</sup>Die Modulnote wird bei dieser Substitution durch den Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungersatzleistungen gebildet; das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(4) <sup>1</sup>Vertiefungsbereich mit insgesamt 30 ECTS: Im Vertiefungsbereich können sich die Studierenden auf bestimmte Fragen und Themen spezialisieren. <sup>2</sup>Dabei wird die interdisziplinäre Verankerung öffentlicher Theologie besonders berücksichtigt. <sup>3</sup>Zum Vertiefungsbereich gehören die drei folgenden Pflichtmodule:

#### Vertiefungsmodul 1: Themen und Ansätze der Public Theology 12 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 6 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
theologisch-ethisches Seminar	WP	Benotung	Hausarbeit
theologisch-ethisches Seminar	WP		
ein Seminar aus einer anderen theologischen Teildisziplin	WP		

#### Vertiefungsmodul 2: Argumentation und Diskursformen öffentlicher Ethik 10 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 6 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
3 der 4 folgenden Lehrveranstaltungen: - Vorlesung/Seminar zu Public Theology - Vorlesung "Normative Politische Theorie" oder Proseminar/UE "Wissenschaftstheorie" - Vorlesung/Seminar: Argumentation und Diskursformen in philosophischer Ethik - Vorlesung/Seminar: Zugänge zur Ethik in außerchristlichen Religionen	WP	Benotung	mündliche Prüfung

#### Vertiefungsmodul 3: Themen nicht-theologischer Ethik 8 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 4 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
Vorlesung/Seminar zu politischer Ethik	WP	Benotung	Klausur
Vorlesung/Seminar zu philosophischer Ethik	WP		

<sup>4</sup>Beim Vertiefungsmodul 3 kann die Klausur durch zwei Essays als Prüfungersatzleistungen substituiert werden. <sup>5</sup>Die Modulnote wird bei dieser Substitution durch den

Durchschnitt der Einzelnoten zu den Essays gebildet; das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) <sup>1</sup>Interdisziplinärer Bereich mit 10 ECTS: Im interdisziplinär angelegten Kolloquium werden die Studierenden mit Dozenten bzw. Dozentinnen von mindestens zwei der drei beteiligten Fächer die Zusammenhänge der ethischen, politikwissenschaftlichen und theologischen Bereiche erforschen und anhand von aktuellen Fragen und Problemen der Gesellschaft kritisch diskutieren. <sup>2</sup>Das Modul besteht aus dem viersemestrigen Besuch des „Sozialethischen Kolloquiums“.

#### Interdisziplinäres Modul: Sozialethisches Kolloquium ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
<b>8 Semesterwochenstunden</b>			
viersemestriges Forschungskolloquium	P	unbenotet	Portfolio

(6) <sup>1</sup>Erweiterungsbereich mit 10 ECTS: Studierende, die das Profil 1 „konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines qualifizierenden Studiengangs mit einem Anteil von 60ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie“ studieren, belegen im Erweiterungsbereich Module aus anderen Fächern im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss gibt hochschulöffentlich bekannt, mit welchen Fächern entsprechende Absprachen getroffen wurden und kann auf Antrag weitere Module anderer Fächer nach Absprache mit diesen hinzunehmen. <sup>3</sup>Für die Module anderer Fächer gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, der diese Fächer zugeordnet sind.

(7) <sup>1</sup>Studierende, die das Profil 2 „konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines qualifizierenden Studiengangs mit einem Anteil von 45 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie“ belegen, müssen anstelle der Module des Erweiterungsbereichs gemäß Abs. 6 Module des Fachs Evangelische Religionslehre im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten belegen. <sup>2</sup>Die Module können vor oder parallel zum Kernbereich absolviert werden. <sup>3</sup>Für die Studien- und Prüfungsmodalitäten dieser Module gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wird auf der Grundlage des bei der Bewerbung einzureichenden Transcript of Records prüfen, welche christlich-theologischen Grundlagenkenntnisse der bzw. dem Studierenden fehlen und wird entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Module aussprechen.

(8) <sup>1</sup>Praxisbereich im Profil 1 „konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines qualifizierenden Studiengangs mit einem Anteil von 60 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie“ mit insgesamt 13 ECTS: <sup>2</sup>Der Praxisbereich besteht aus einem insgesamt mindestens achtwöchigen Praktikum in Vollzeit mit Portfolio. <sup>3</sup>Der Praktikumsplatz soll im kirchlichen oder sozialen Bereich angesiedelt sein, muss mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses vor Beginn des Praktikums abgesprochen werden und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. <sup>4</sup>Kriterium für die Auswahl eines Praktikumsplatzes ist die inhaltliche Einschlägigkeit im Hinblick auf die Ziele des Studiengangs. <sup>5</sup>Im Profil 2 „konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines qualifizierenden

Studiengang mit einem Anteil von 45 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie“ umfasst der Praxisbereich insgesamt 8 ECTS. <sup>6</sup>Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend; die Dauer des Praktikums beträgt mindestens fünf Wochen.

Praxismodul für das Profil 1 „konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines qualifizierenden Studiengangs mit einem Anteil von 60 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie“ 13 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
8-wöchiges Praktikum	WP	unbenotet	Portfolio

Praxismodul für das Profil 2 „konsekutiv fachübergreifend auf Basis eines qualifizierenden Studiengangs mit einem Anteil von 45 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie“ 8 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
5-wöchiges Praktikum	WP	unbenotet	Portfolio

(9) Masterarbeit zu 27 ECTS: Die abschließende Masterarbeit muss im Bereich evangelischer Theologie verfasst werden.

Mastermodul 27 ECTS

### § 36 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der öffentlichen Theologie verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vergeben und zwar

- bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten,
- bei Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 34 Abs. 1.

<sup>2</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(4) Der Umfang der Masterarbeit sollte 25 000 Wörter nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. <sup>2</sup>Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### § 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.